



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Scharten vom 12. Dezember 2016 über die

Benutzungsordnung für Spielplätze

§ 1

Geltungsbereich

Der öffentliche Spielplatz ist eine Anlage, die der Erholung und der Gesundheit der Kinder dienen soll und von der Gemeinde unterhalten wird.

§ 2

Benutzungsberechtigter Personenkreis

Der Spielplatz wurde für Kinder und Jugendliche angelegt. Des Weiteren haben aufsichtsführende erwachsene Personen Zutritt zum Spielplatz.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind:

- a) in den Monaten Mai bis September von 7:00 bis 21:00 Uhr und
- b) während der übrigen Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

Die Besucher haben den Spielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeit zu verlassen. Sollten an den Spielplätzen Veranstaltungen stattfinden, so werden die Öffnungszeiten jeweils vom Bürgermeister festgelegt.

§ 4

Verhalten auf dem Spielplatz

1. Der Spielplatz und dessen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
3. Bei der Benutzung des Spielplatzes und beim Aufenthalt auf diesem sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
4. Auf dem Spielplatz ist insbesondere folgendes untersagt:

- a) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen,
- b) Den Spielplatz mit Fahrzeugen außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
- c) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen und sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
- d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen, Bemalen von Einrichtungen sowie Bemalen oder Beklettern von Bäumen
- e) Ballspiele aller Art durchzuführen, außer in besonders ausgewiesenen Bereichen des Spielplatzes
- f) Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitzubringen. Außerdem ist es strikt verboten Waffen oder waffenähnliche Gegenstände aller Art (Messer, Steinschleuder, Faustfeuerwaffen udgl.) mitzubringen.
- g) Rauchen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen,
- i) Waren sowie Leistungen aller Art zu verkaufen oder zu erwerben,
- j) Materialien aller Art zu lagern.
- k) sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
- l) das Mitbringen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken und Drogen aller Art.
- m) Das Campieren oder Zelten auf dem gesamten Gelände.

§ 5

Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes

- 1) Kinder können von der Benutzung des Spielplatzes und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung des Kinderspielplatzes zuwiderhandeln bzw. den vom Bürgermeister getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
- 2) Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.
- 3) Unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 können besonders unverträgliche Kinder für bestimmte in das Ermessen des Bürgermeisters gestellte Zeitdauer von der Benutzung des Spielplatzes ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für erwachsene Personen bei entsprechendem Verhalten.

§ 6

Schadensersatzansprüche der Gemeinde

- 1. Wer den Spielplatz oder deren Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig beschmutzt, beschädigt oder zerstört ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- 2. Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz verursacht werden, haften deren Eltern nach Maßangabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

§ 7

Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht nur für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entsteht und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mit gebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für:
 - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art,
 - b) die Sicherheit der von den Benützern oder Aufsichtspersonen mitgebrachten Spielsachen.
3. Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht. Die Benützung bei winterlichen Verhältnissen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8

Schadensanzeigen

Von den Benützern des Spielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen dem Bürgermeister unverzüglich gemeldet werden.

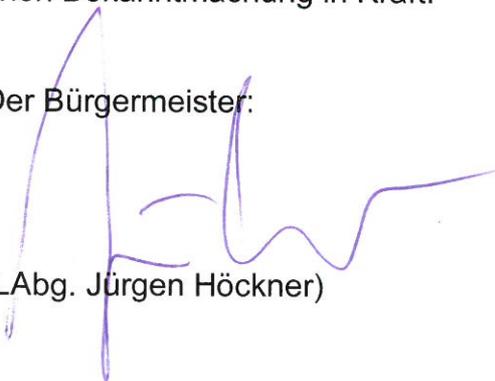
Ein Verstoß gegen diese Benützungsordnung für die Spielplätze der Gemeinde Scharten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann entsprechend mit Geldstrafen geahndet werden.

§9

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung für die Spielplätze der Gemeinde Scharten tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



(LAbg. Jürgen Höckner)